OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607121/8/FP

Datum:
Linz, 26. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17.10.2024, GZ: BHBR/924040029147/24, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die zu Spruchpunkt 1. (§ 4 Abs. 5 StVO) verhängte Strafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 37 Stunden), jene zu Spruchpunkt 2. (§ 4 Abs. 1 lit. a StVO) auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten Strafen über den Bf und warf ihm vor, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.
Weiters sei er als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 06.11.2024 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er an dem besagten Tag bestimmt nichts Ungewöhnliches gespürt habe. Von dem abgesehen, dass in einem Geländefahrzeug so etwas haptisch bestimmt wesentlich schlechter wahrzunehmen ist als in einem normalen KFZ, müsse es nicht der Fall sein, dass er den Schlauch überfahren habe.
Es bestünde sehr wohl die Möglichkeit, dass sich der Schlauch zwischen dem Randstein und seiner Reifenflanke eingeklemmt habe und dadurch von dem Zapfhahn getrennt wurde, was auch erklären würde warum er im Fahrzeuginneren nichts gespürt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 07.11.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung zu welcher der Bf erschienen ist und Einsicht in das beigeschaffte Video aus der Überwachungsanlage der Tankstelle genommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 15.08.2024 gegen 16:00 Uhr gemeinsam mit einem Bekannten zur Tankstelle in C-Straße, um etwas einzukaufen. Dabei fuhr der Bf mit seinem Pick-Up Truck der Marke Dodge, Type Ram 1500, zur linken der beiden Zapfsäulenreihen zu. Zumal an der Zapfsäule rechts ebenfalls ein KFZ stand, musste der Bf mit seinem für europäische Verhältnisse sehr breiten und langen KFZ weit nach links ausholen und auf den rechts abgestellten PKW achten. Dabei übersah er, dass die unsachgemäß aufgerollten Schläuche der linken Zapfsäule auf der Fahrbahn lagen. Beim Einfahren kam der Bf mit seinen Vorderreifen so knapp

an den Leistenstein der Plattform auf welcher die Zapfsäule steht heran, dass der leicht auf die Plattform auffuhr und sogar leicht zurückrollte. Um den Widerstand zu überwinden, gab der Bf Gas.
Daraufhin geriet der Schlauch der Zapfsäule vor das KFZ oder zwischen Reifen und Kotflügel und wurde aus der Zapfpistole gezogen. Dabei wurde ein Schaden von ca. 600 Euro verursacht, der von der Haftpflichtversicherung des Bf beglichen wurde.

Der Bf hielt sein KFZ an und blieb einige Minuten an der Zapfsäule stehen um auf seinen Bekannten zu warten.

Beim Einfahren in die Tankstelle wäre es dem Bf – bei entsprechender Sorgfalt – möglich gewesen zu erkennen, dass die Schläuche der Zapfsäule auf der Fahrbahn lagen.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von ca. 2.800 Euro netto im Monat und einen Kredit für sein Eigenheim.

Der Bf ist bei der Behörde zweimal wegen ungetilgten Delikten nach dem Oö. PGG vorgemerkt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren. Der Umstand, dass der Bf mit seinem KFZ die Zapfsäule beschädigt hat, ist durch das vom Gericht beigeschaffte Video zweifelsfrei erwiesen. Es ist deutlich erkennbar, dass der Schlauch mit dem KFZ, vermutlich mit dem Vorderreifen oder der Fahrzeugfront so gespannt wurde, dass er letztlich aus der Zapfpistole gezogen wurde. Es ist ersichtlich, dass der Bf mit seinem sehr großen und hohen KFZ, einem amerikanischen Pick-Up Truck, das mit großen Reifen ausgerüstet ist sehr knapp an die Zapfsäule und mit der Reifenflanke auf den Leistenstein, vor dem die Schläuche weit heraus hingen, geriet. Anstatt sein Fahrzeug zurückzusetzen hat der Bf den Widerstand durch Vorwärtsfahren überwunden, woraufhin der Schlauch sich im Bereich der Fahrzeugfront einhängte und aus seiner Verankerung in der Zapfpistole gezogen wurde.

Der Bf machte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen sehr seriösen Eindruck. Das Gericht glaubt dem Bf, dass er nicht gemerkt hat die Zapfanlage beschädigt zu haben. Nach dem Eindruck, den das Gericht vom Bf gewonnen hat, traut es ihm nicht zu, dass er bei Bemerken der Beschädigung einfach weg gefahren wäre. Dies steht auch damit in Einklang, dass der Bf am Ort verblieben ist um auf seinen Bekannten zu warten. Dies dauerte nach den Angaben des Bf ca. 2 bis 5 Minuten. Beweise, die gegen diese Annahme sprechen, existieren nicht.

Es ist augenscheinlich, dass der Bf beim Zufahren zur Zapfsäule die ungewöhnlich weit auf die Fahrbahn reichenden Schläuche der Zapfsäule sehen hätte können, wenn er auf die Fahrbahn vor ihm geachtet hätte. Auch das Einhalten eines ausreichenden seitlichen Abstandes zur Zapfsäule bzw. der Plattform und ein Zurücksetzen anstatt Vorwärtsfahren in jenem Zeitpunkt, als der Bf bemerkt hat, dass er auf Widerstand stößt, hätte wohl dazu geführt, dass die Beschädigung nicht eintritt.

III. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]"

§ 99 Abs. 2 lit. a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...]"

§ 99 Abs. 3 lit. b lautet:

[...]

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

IV.1.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13.02.1991, 90/03/0114).

Dass der Bf mit seinem KFZ den Schlauch der Zapfsäule aus der Zapfsäule gerissen hat, dass also im Straßenverkehr ein Ereignis eingetreten ist, welches einen Sachschaden herbeigeführt hat, ist aufgrund des Videos und der Darstellung des Bf, seine Versicherung habe die Reparatur im Ausmaß von ca. 600 Euro bezahlt, augenscheinlich.

Es liegt sohin an der Zapfsäule ein Schaden iSd § 4 StVO vor und ist das ggst. Ereignis angesichts dessen, dass es sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen.

IV.1.2. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, weil er an der Zapfsäule rechts vorbeifahrend, den Schlauch erfasst und ausgerissen hat.

Der im Abs. 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs. 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; 22.03.2000, 99/03/0469).
Es kommt insofern auch nicht darauf an, ob den Tankstellenbetreiber aufgrund des ungewöhnlich weiten Heraushängens der Schläuche ein Mitverschulden trifft, sondern nur darauf, dass das Fahrmanöver des Bf ursächlich für den Eintritt eines Schadens in fremdem Vermögen war.

Der Bf ist eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten und die Polizei zu verständigen, wenn kein Datenaustausch stattfindet.

IV.1.3. Der Bf hat den Unfallort verlassen ohne einen Datenaustausch vorzunehmen. Er hat auch nicht die Polizei verständigt. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt.

IV.1.4. Was den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO betrifft, führt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur Nachstehendes aus:

„Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nach dem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs 1 lit b und § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 2 und § 4 Abs 5 StVO trifft Hinweis E 17.6.1992, 91/03/0286;)" (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176).

In seiner Entscheidung vom 17.06.1992, 91/03/0286, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass, wenn der Beschuldigte sein Fahrzeug verlassen und die Fahrt erst nach ca. 2 Minuten fortgesetzt, hat, nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass er während dieses Zeitraumes die für die Einleitung der nach § 4 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2 und 5 StVO vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Schritte gesetzt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof legt den begriff „Anhalten" also dahin ergänzend aus, dass es sich dabei um ein anhalte, aussteigen und sich überzeugen handelt.

Vorliegend hat der Bf sein KFZ zwar für ein paar Minuten angehalten, er hat sich jedoch nicht davon überzeugt, dass nichts passiert ist bzw. nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf insofern auch den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit/Zur Frage der Erkennbarkeit

IV.2.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17.11.2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.06.1994, 92/03/0269).
„Für die Annahme der fahrlässigen Begehung eines Deliktes gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO 1960 ist nicht die fahrlässige Herbeiführung des Verkehrsunfalles, sondern ein fahrlässiges Verhalten, das verhindert, dass dem Täter der Eintritt des Verkehrsunfalles

zum Bewusstsein gekommen ist, entscheidend. Der Maßstab der an das Verhalten des Täters zu legenden Sorgfaltspflicht ist hiebei umso höher, je riskanter das Fahrmanöver war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (vgl. VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0274)." (VwGH 02.09.2024, Ra 2024/02/0169)

Das Vorbringen des Bf bezieht sich in erster Linie darauf, dass er nichts von der Herbeiführung eines Schadens bemerkt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in der oben angeführten Entscheidung zudem aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417).

Auch in seinem Erkenntnis vom 25.03.1992, 91/03/0041, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs. 5 StVO bereits genügt, wenn dem Beschuldigten bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0135).

In seinem Erkenntnis vom 22.05.1991, 90/03/0099, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, daß es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153)."

Wenn der VwGH also von objektiven Umständen spricht, meint er nicht etwa unfallkausale Beschädigungsgeräusche, die man überhören könnte oder Erschütterungen, vielmehr handelt es sich um Umstände, die sich ggf. noch vor der Kollision ereignen, die jedoch beim Lenker des Fahrzeuges zu solcher Aufmerksamkeit führen müssen, dass er die Kollision nicht „übersieht".

Vorliegend hat der Bf erkannt, dass es an der Stelle, an welcher er sein KFZ anhalten wollte äußerst eng ist. Der Bf wusste, dass er ein besonders ausladendes Fahrzeug lenkte. Er geriet aufgrund dieser besonders beengten Verhältnisse mit dem Rad auf die Randleiste der Zapfsäulenplattform und musste aufgrund dessen wissen, dass er schon besonders knapp an die Zapfsäule herangefahren ist.

Obwohl das KFZ gewissermaßen anstand und von selbst zurückrollte, gab der Bf Gas und überwand die Erhöhung.
Dabei handelte es sich um ein äußerst riskantes Fahrmanöver und musste dem Bf bewusst gewesen sein, dass es sehr knapp wird.
Der Bf musste angesichts des Vorbeifahrens in nächster Nähe zur Zapfsäule und angesichts des Fehlens eines ausreichenden Sicherheitsabstandes und der generellen Enge den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch den Blick aus dem Seitenfester - davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit der Zapfsäule gekommen ist (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).
Zudem hätte der Bf bereits bei der Zufahrt zu einer gefahrenträchtigen Stelle, wie auf eine Tankstelle, auf welcher immer besondere Vorsicht geboten ist, die Schläuche wahrnehmen müssen und einen ausreichenden Abstand zur Zapfsäule einhalten müssen.
Es kann insofern kein Zweifel bestehen, dass der Bf bei entsprechender Aufmerksamkeit, wahrnehmen hätte müssen, dass er den Schläuchen gefährlich nahekommen wird.

Der Umstand, dass der Bf diese Wahrnehmung infolge nicht ausreichender Aufmerksamkeit nicht gemacht hat, ist ihm als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs. 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).

IV.2.2. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, zumal es nach der oben dargestellten Judikatur nicht darauf ankommt, ob ihm die Kollision mit dem anderen Fahrzeug bewusst wurde, sondern ob sie ihm bei walten lassen der gehörigen Aufmerksamkeit bewusst hätte werden müssen. Dies ist im Sinne der obigen Ausführungen der Fall.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen

Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Bf angegeben über ein Einkommen von 2.800 Euro zu verfügen, jedoch aufgrund der Schaffung eines Eigenheims verschuldet zu sein.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich.

Wesentlich ist vorliegend der Umstand, dass der Bf glaubwürdig angegeben hat, nichts vom ggst. Unfall bemerkt zu haben. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass der Bf diesbezüglich nicht ehrlich war, weshalb es davon ausgeht, dass die Angaben des Bf der Wahrheit entsprechen.
In diesem besonderen Fall ist zu berücksichtigen, dass die Schläuche der Zapfsäule unüblich lang waren und weit in die Fahrbahn gereicht haben, womit ein Kraftfahrzeuglenker normalerweise nicht rechnen muss. Hinzu kommt, dass der Bf ein außergewöhnlich unübersichtliches Fahrzeug fährt, dass sehr lang, breit und hoch ist und bei solchen Fahrzeugen, wie der Bf in seiner Beschwerde auch anmerkt, damit zu rechnen ist, dass Kollisionen mit nachgebenden Gegenständen, wie etwa ein Schlauch aus Gummi, ggf. nicht bemerkt wird.
Es lagen vorliegend ungewöhnliche Umstände vor und ist das Gericht davon überzeugt, dass der Bf den Unfall gemeldet hätte, hätte er etwas davon gemerkt.
Gegenüber einem für vorliegende Delikte oftmals typischen vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigem Verhalten („es wird schon nichts passiert sein"), tritt das Verschulden des Bf dahin zurück, dass er bei der Zufahrt nicht jene Aufmerksamkeit aufgebracht hat, die ihm die diesbezüglich strenge Judikatur des VwGH zumutet.
Ihm ist, was die sogenannte „Fahrerflucht" an sich betrifft, in erster Linie vorzuwerfen, dass er das beim Vorbeifahren an der Zapfsäule bestehende hohe pflichtauslösende Moment nicht erkannt hat.

Es ergibt sich ein nicht allzu hoher Grad der Fahrlässigkeit.

Im Akt finden sich zwei lange zurückliegende nicht einschlägige Vormerkungen nach dem Oö. Parkgebührengesetz. Demgemäß ist der Bf nicht unbescholten. Erschwerungsgründe sind nicht zu erblicken. Alle anderen Vorstrafen sind bereits getilgt.

Aufgrund der Einsicht des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und des nicht schwerwiegenden, wenn auch nicht nur geringfügen Verschuldens, erscheinen die nun verhängten Strafen vor dem Hintergrund des durchschnittlichen Einkommens und in Anbetracht der Schulden des Bf angemessen. Dies gründet in erster Linie darauf, dass aus spezialpräventiver Sicht, höhere Strafen nicht angezeigt sind, da besondere Umstände zum Verkehrsunfall geführt

haben und beim Bf nicht ersichtlich ist, dass er eine Neigung zu risikoreichem Fahren hat.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. VwGH 24.11.1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.").

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass in diesem besonderen Fall mit Strafen von 120 (§ 4 Abs. 1) und 80 Euro (§ 4 Abs. 5) das Auslangen gefunden werden kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Bf durch diese Geldstrafen künftig von derlei Verstößen abgehalten werden und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen wird. Aus generalpräventiven Erwägungen ist eine weitere Reduktion der Strafen nicht möglich.

Die Ersatzfreiheitsstrafen sind auf das tat- und schuldangemessene Maß zu reduzieren.

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens sind gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren. Pro Delikt sind 10 % der Strafe, mindestens 10 Euro, aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs. 1 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl